

VERKAUFSBESTIMMUNGEN FÜR ZUCHT- UND NUTZRINDER

(gültig ab 1. Jänner 2024)

A. Allgemeines

1. Der Verkauf auf Versteigerungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind.
2. Rechtsbeziehungen finden bei An- und Verkäufer durch den Zuchtverband einerseits zwischen Mitglied und Verband, andererseits zwischen Verband und Käufer statt. Das Mitglied als Verkäufer von Zucht- und Nutztieren, hat den Verband für von Dritten geltend gemachten Ansprüchen aus Gewährleistungsmängeln schad- und klaglos zu halten. Bei Vermittlungsgeschäften werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Mitglied als Verkäufer und dem Käufer begründet. Gewährleistungsansprüche sind in diesem Falle direkt zwischen Verkäufer und Käufer zu regeln. Jeder Beschicker, Teilnehmer und Besucher einer Versteigerung haftet für Schäden, die er oder seine Gehilfen an Tieren, Versteigerungsanlagen, Geräten oder an Fahrzeugen am Versteigerungsgelände anrichtet. Das Mitglied verzichtet dem Verband gegenüber auf die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, die sich aus einer Verletzung der Sorgfalt bei der Vertragsabwicklung oder Verkehrssicherungspflichten ergeben. Es wird der Verband auch diesbezüglich schad- und klaglos gehalten.
3. Der Verband übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Verkaufes oder der Bezahlung der Tiere bei Vermittlungsgeschäften.
4. Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
3. Die gemeldeten und vom Zuchtverband zugelassenen Tiere müssen zur vorgesehenen Absatzveranstaltung aufgetrieben werden. Bei nicht gerechtfertigtem Ausbleiben der Tiere kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.
4. Kühe in Milch, mit oder ohne Kalb, werden im Versteigerungsstall, bei zweitägiger Absatzveranstaltung, der amtlichen Milchleistungsprüfung unterzogen (Abend- und Morgenmelkung). Kühe, welche die Mindestanforderungen für die eingestufte Preisklasse nicht erbringen, werden in die nächstniedrige Preisklasse eingereiht.

C. Absatzveranstaltung

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgeführten Stiere unter Anwendung des Indexverfahrens bei Berücksichtigung von Zuchtwertschätzung, Leistungsnote, Mutterbewertung, Melkbarkeitsprüfung und Gewichtsentwicklung in Zuchtwertklassen gekört. Die Klassen I und II gelten für den Bereich des Verbandes als herdebuchfähig.
2. Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Klassen eingeteilt.
3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.
4. Zur Absatzveranstaltung aufgetriebenen Zucht- und Nutztier werden vom Rinderzuchtverband unter der aufschiebenden Bedingung angekauft, dass bei der laufenden Versteigerung ein Weiterverkauf als Zucht- oder Nutztier erfolgt.

Im Falle einer Nichtversteigerung von Tieren stellt der Verband dem Mitglied ein verbindliches Kaufangebot zum verlautbarten Tages-Schlachtpreis.

Bei Vermittlungsverkäufen bleiben die Tiere im Besitz des Auftreibers.

B. Zulassung und Beschickung

1. Die Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder des Zuchtverbandes erfolgen. Mitglieder anderer Zuchtverbände wird eine Anmeldegebühr vorgeschrieben.
2. Die r e c h t z e i t i g vor der Absatzveranstaltung angemeldeten Tiere können nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Zuchtverbandes aufgetrieben werden. Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind (Ohrmarke), für die der Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit entsprechen.
5. Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben der hierfür ausgegebenen Winker anzuzeigen. Wenn beim Zuschlag noch weitere Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Verbandsleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Verbandsleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.
6. Mitbieten oder Mitbietenlassen seitens des Verkäufers ist verboten.
7. Das Tier gilt als v e r k a u f t, wenn der Verkäufer nicht sofort, solange das Tier noch im Ring ist, laut und deutlich bekannt gibt, dass er mit dem Gebot bzw. mit dem Käufer nicht einverstanden ist. Die N i c h t a b g a b e muß vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung durch die Verbandsleitung den Z u s c h l a g erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme verpflichtet.

Folgende Kategorien werden zugelassen:

- a) Stiere (höchstens 18 Monate alt)
- b) Melkende Kühe
- c) Trächtige Kühe
- d) Trächtige Kalbinnen
- e) Jungkalbinnen
- f) Kälber

Ausnahmen sind nur auf Anordnung der Verbandsleitung möglich.

8. Tiere, die trotz eines entsprechenden Angebotes nicht abgegeben werden, dürfen nur mit Zustimmung der Verbandsleitung nach der Versteigerung oder ab Hof mit Abstammungsverzeichnis verkauft werden.
9. Der Käufer beauftragt das Geldinstitut, mit dem der Zuchtverband den Vertrag abgeschlossen hat, mit dem Einzug des Kaufpreises. Der Käufer unterzeichnet bei der

Geschäftsstelle des Verbandes einen Abbuchungsauftrag, womit er sich zur Zahlung des Kaufpreises einschließlich feststehender Gebühren innerhalb von 21 Tagen einverstanden erklärt. Der Käufer erhält gleichzeitig einen Ankaufsbeleg, dieser berechtigt zur Übernahme der Abstammungspapiere, der Gesundheitszeugnisse und des Abtriebscheines zum Abtrieb des Tieres. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass der Kaufpreis inkl. MwSt. abzüglich festgesetzter Gebühren erst nach Einlangen von Seiten des Käufers angewiesen wird. Diese Zahlungsregelung wird von Verkäufern und Käufern zur Kenntnis genommen. Der Versteigerungsleitung persönlich unbekannt Kaufinteressenten haben sich vor Beginn der Absatzveranstaltung zu legitimieren und, sofern nicht Barzahlung erfolgt, eine Bankauskunft beizubringen.

10. Nach dem Zuschlag steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers, jedoch hat der Verkäufer zwei ordentliche Anbindestricke oder eine Strickhalter zu übergeben. Die Übernahme der Tiere soll möglichst bald nach dem Zuschlag, längstens aber bei Ende der Versteigerung erfolgen. Die Rinder sind unmittelbar nach der Versteigerung, längstens bis 18.00 Uhr des Versteigerungstages, abzutransportieren. Eine Verlängerung der Standzeit bedarf der Zustimmung der Verbandsleitung. Für Tiere, die länger als zwei Stunden nach Beendigung der Versteigerung noch im Verkaufsstall stehen, wird vom Verband keinerlei Haftung übernommen, es sei denn, es besteht mit dem Verband eine gesonderte Vereinbarung.
11. Der Käufer ist für die Einhaltung der für einen Rindertransport vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Bestimmungen verantwortlich.
12. Sämtliche nach der Versteigerung des Tieres allenfalls anfallenden Kosten für Einstellung, Fütterung, zusätzliche Versicherung und Abtransport gehen zu Lasten des Käufers.

D. Gebührenordnung

1. Die von den Verkäufern zu entrichtenden Rabatte, Verbandsabgaben und sonstigen Gebühren und die von den Käufern zu bezahlenden Unkostenbeiträge werden jeweils vom Verband festgesetzt.
2. Die festgesetzten Gebühren und die zu entrichtenden Rabatte des Verkäufers werden vom Kaufpreis abgezogen und einbehalten, die Gebühren des Käufers werden im Wege des Geldinstitutes eingezogen.

E. Gewährleistung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung und Leistung sowie die Anzahl der Belegungen seiner Tiere auf Übereinstimmung mit dem Katalog zu überprüfen. Berichtigungen haben vor der Bewertung zu erfolgen, sie werden vor der Versteigerung des Tieres verlautbart und sind damit für den Käufer bindend. Für notwendige Richtigstellung ist der Verkäufer bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Für unrichtige Angaben im Katalog, deren Berichtigung vom

Verkäufer nicht rechtzeitig veranlaßt worden ist, und den daraus folgenden Ansprüchen des Käufers haftet der Verkäufer. Kennzeichnung, Abstammung und Leistungsangaben werden ausschließlich mit dem Abstammungsnachweis garantiert.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchtieres schon bei der Anmeldung zur Versteigerung dem Verband mitzuteilen. Nach der Anmeldung aufgetretene Mängel sind spätestens vor der Beurteilung des Tieres der Bewertungskommission und der Verbandsleitung zu melden, ebenso Verletzungen nach der Einstufung bis 1 Stunde vor Versteigerungsbeginn.
3. Der Verkäufer leistet Gewähr nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in dieser Versteigerungsordnung hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.
4. Er haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweisbar bei der Übernahme des Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler und Mängel vor der Versteigerung hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
5. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Abstammung innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Ankauf mit Hilfe einer DNA-Untersuchung nachprüfen zu lassen, sofern diese zielführend möglich ist. Falls das Ergebnis der DNA mit den Abstammungsdaten nicht übereinstimmt, ist der Kauf zu wandeln. Diesbezügliche Ansprüche sind spätestens zwei Monate nach erfolgtem Ankauf zu stellen. Wenn die angegebene Abstammung nicht zutrifft, trägt der Verkäufer die Kosten der DNA, andernfalls der Käufer. Jeder Beschicker einer Versteigerung ist verpflichtet, DNA, die von der Verbandsleitung bestimmt werden, durchführen zu lassen.
6. Vom Käufer angenommene oder festgestellte Gewährsmängel und Mängel sind bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Fristen dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes oder mündlich vor Zeugen unter gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Der Mangel ist amtstierärztlich festzustellen.
7. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel und Mängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
8. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablauf des Verkaufstages. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstag im Wege der Post erfolgt. Für Exporte gelten Sonderbestimmungen.
9. Bei Rücknahme der Tiere aufgrund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstandenen Transport- und Futterkosten dem

Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach rechtsgültiger Verständigung erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des doppelten Futtergeldes (€ 3,- ab Beanstandungstag) berechtigt. Bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld (€ 1,50 ab Ankaufstag) zu bezahlen.

10. Stellt sich bei der Überprüfung einer Beanstandung durch den Verkäufer heraus, dass die Beanstandung zu unrecht erfolgt ist, trägt der Käufer alle dem Verkäufer entstandenen Unkosten.
11. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Befragen des Käufers über die in den letzten zwei Wochen vor der Absatzveranstaltung durchgeführte Fütterung und Haltung des verkauften Tieres wahrheitsgetreu und erschöpfend Auskunft zu geben. Der Verkäufer eines Tieres haftet dafür, dass es im neuen Standort gesundes, wirtschaftseigenes Futter (Heu-, Hafer- bzw. Futtergetreide-Mischschrot, Saftfutter) und reines Wasser ohne Widerwillen aufnimmt.

II. Gesundheitsprüfung und Freisein von Tuberkulose, Bang, Leukose und IBR; Eutergesundheit; MKS-Impfung

1. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die staatlich anerkannt frei sind von Tuberkulose, Bang, Leukose und IBR/IPV.
2. Als Nachweis der Freiheit von Tuberkulose, Bang, Leukose und IBR gilt die Vorlage der entsprechenden gültigen Zeugnisse bzw. die Überprüfung der auftreibenden Betriebe bei den veterinärbehördlichen Stellen. Für Eutergesundheit bei Kühen sowie sonstige vorgeschriebene Impfungen (z. B. Maul- und Klauenseuche) gilt die Vorlage der Untersuchungsbefunde bzw. Impfbescheinigungen. Bereits aufgetriebene Rinder, die obigen Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen. Diese Bestimmungen werden jeweils den gesetzlichen Vorschriften und Exportbestimmungen angepaßt.
3. Der Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf Tuberkulose, Bang, Leukose und IBR durchführen zu lassen. Diese ist jedoch sofort nach der Versteigerung durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, dass zwischen Käufer und Verkäufer besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Tiere bleiben im Versteigerungsstall, bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Ergibt die Untersuchung ein positives oder zweifelhaftes Ergebnis, so erfolgt die Wandlung des Kaufes. Die Kosten für die Wartung, Fütterung und Nachuntersuchung trägt der Käufer. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verliert der Käufer seine Gewährleistungsansprüche.
4. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Ausland vorgeschriebenen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer anerkannt werden

müssen. Solche Bestimmungen müssen vor der Versteigerung verlautbart werden.

III. Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

1. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass der Zuchtstier als voll zuchttauglich zur Zucht verwendet werden kann, daher voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen und Rachitis ist. Probesprünge vor der Versteigerung sind nur mit Zustimmung des Verbandes gestattet. Der Verkäufer haftet für ordnungsgemäße Deck- und Befruchtungsfähigkeit nicht, wenn der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die nach dem Übergang der Gefahr an den Käufer entstanden sind. Die Beweislast trägt der Verkäufer. Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege grob vernachlässigt oder unsachgemäß behandelt wird (wenn z.B. kein ordnungsgemäßer Deckstand vorhanden ist), wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
2. Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Deckunfähigkeit innerhalb von 6 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb von 4 Monaten. Ausreichende Befruchtungsfähigkeit ist gegeben, wenn bei Einzelstierhaltung von mindestens 6 einmal gedeckten, gut rindernden, gesunden weiblichen Tieren wenigstens 3, bei Ringstierhaltung von mindestens 12 wenigstens 6, das sind jeweils 50 %, befruchtet wurden.
3. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: bei Deckunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis oder drei einwandfreie fremde Zeugen, bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinander folgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Das ordnungsgemäß geführte Deckverzeichnis ist vorzulegen.
4. Bei Fällen von Deckunfähigkeit oder Befruchtungsunfähigkeit muß der Verkäufer den Stier zurücknehmen. Es steht ihm jedoch das Recht zu, den Stier auf seine Sprung- und Zuchttauglichkeit innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Beanstandung zu prüfen. In dieser Zeit darf keine medikamentöse oder mechanische Beeinflussung der Decklust stattfinden. Kann der Verkäufer durch tierärztliche Bestätigung oder 3 betriebsfremde Zeugen nachweisen, dass der Stier in angemessenen Zeitabständen (mindestens 1 Tag) 3 Rinder nach einer Vorbereitungszeit von etwa 10 Minuten einwandfrei gedeckt hat, so hat der Käufer den Stier wieder zurückzunehmen. Als Nachweis für die Befruchtungsfähigkeit gilt ein positiver, von einer Besamungsstation erstellter Samenbefund. Ist der Stier voll zuchttauglich, so hat ihn der Käufer gegen Ersatz der Transport-, Tierärzte- und Futterkosten endgültig zurückzunehmen. Ist der

- Stier nicht zuchttauglich, hat dagegen der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten und des Futtergeldes (€1,50 pro Tag). Der Stier gilt als abgekört und ist der Schlachtung zuzuführen.
5. Für Stiere der Zuchtwertklasse I und II haftet der Verkäufer auch für die **E i g n u n g** zur künstlichen Besamung: Annehmen der künstlichen Scheide; brauchbare Samenqualität; Eignung des Spermas zum Tiefgefrieren sowie Freiheit von nachweisbaren zuchthemmenden Veränderungen im Samen. Eine Beanstandung muß spätestens innerhalb von 8 Wochen nach erfolgtem Ankauf bzw. Einstellung in die Besamungsstation durchgeführt werden. Für andere Stiere kann diese Garantie vor der Versteigerung vereinbart werden.

IV. Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

1. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Verkaufsverzeichnis angeführten **B e l e g d a t u m**. Eine Trächtigkeitsgarantie ist aber nur dann möglich, wenn die letzte in Frage kommende Belegung mind. 3 Monate zurückliegt. Als normale Trächtigkeitsdauer gilt der Zeitraum vom 274. bis 303. Tag nach dem angegebenen Belegdatum für die Rassen Fleckvieh und Braunvieh bzw. vom 265. bis 294. Tag für die Rasse Holstein-Friesian.
 - a) Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muß es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (€1,50 je Tag) zurücknehmen.
 - b) Kalbt ein Tier später als 303 (bei Holstein-Friesian 294) Tage nach dem im Verkaufsverzeichnis ausgewiesenen Deckdatum ab, so hat der Verkäufer € 3,- Futtergeld für jeden Tag vom 303. (bei Holstein-Friesian 294.) bis zum tatsächlichen Abkalbungstag an den Käufer zu entrichten. Ist eine solche verspätete Abkalbung auf eine weitere, aber nicht angegebene Belegung zurückzuführen, so gebührt das Futtergeld bereits ab dem 285. Tag nach der angegebenen Belegung. Die Abkalbung ist binnen 8 Tagen durch eine tierärztliche Bescheinigung oder schriftliche Erklärung von zwei fremden Zeugen nachzuweisen. Die Ansprüche müssen innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Abkalbung gestellt werden bzw. spätestens am 320. Tag nach der angegebenen Belegung.
 - c) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass das Tier von einem anderen als im Katalog angegebenen Stier tragend ist bzw. tragend war, so hat der Verkäufer 20 % des Kaufpreises zurückzuerstatten, falls der verwendete Stier nicht gekört war, bzw. 10%, wenn der Stier gekört aber nicht herdebuchfähig war oder ein anderer Herdebuchstier als der angegebene war. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann der Käufer mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung den Fall überprüfen lassen. Bei anderer Abstammung des Kalbes als angegeben oder nicht zutreffender Trächtigkeit für

- das angegebene Belegdatum trägt der Verkäufer die Kosten, im anderen Fall der Käufer.
- d) Wenn das Tier nach einer im Katalog bzw. Abstammungsnachweis nicht angegebenen, früheren Belegung, also früher als angegeben war, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Rindes verlangen. Durch ein tierärztliches Zeugnis ist zu bescheinigen, dass es sich dabei um keine Frühgeburt handelt.
 2. Der Verkäufer garantiert für **n o r m a l e E u t e r - a n l a g e**. Weist der Käufer einer als trächtig gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Eutermangel behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb der unter Punkt VII festgelegten Gewährleistungsfristen nach der Abkalbung gemeldet und ein amtstierärztliches Zeugnis beigebracht wird. Darunter fallen insbesondere:
 - a) verödetes Euterviertel
 - b) Euterfistel
 - c) mit einer Zitze verwachsene Beizitze mit Ausführungsgang
 - d) Zitzenverschluss
 - e) schwacher Schließmuskel (ständiges Milchausrinnen)**A k u t e** Erkrankungen des Euters (Euterezündungen einschließlich Mastitiden) sind kein Grund für eine Reklamation; dies ist nur möglich, wenn durch ein amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor Ankauf chronisch bestand.
 3. **K ü h e i n M i l c h** müssen bei Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.
 4. Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere **a n s a u g e n**, werden so behandelt wie Zungenschläger.
 5. Der Verkäufer hat bei trächtigen Kalbinnen für folgende Einsatzleistungen zu garantieren (gilt nur für Inland):

BWKL	Ib	Ia	Iib	III (a,b)
Fleckvieh	21	19	17	13
Brown Swiss	21	21	19	14
Holstein	23	23	21	15

Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn in der **dritten Woche** nach der Abkalbung diese Leistung nicht erreicht wurde (was durch amtliche Leistungskontrolle auf Kosten des Käufers nachzuweisen ist und wenn das Rind nicht wegen Eutermangels oder schlechter Freßlust beanstandet wurde. Der Gesundheitszustand der Kuh muß vor und nach der Abkalbung völlig einwandfrei sein, bei guter Fütterung und Haltung. Die **R e k l a m a t i o n s f r i s t** beträgt 21 Tage nach der Abkalbung. Wenn die garantierte Einsatzleistung nicht erreicht wird, kann der Käufer Ansprüche auf **R ü c k n a h m e** stellen oder es ist ein

Preisnachlass zu vereinbaren. Der Verkäufer ist allerdings nur dann zur Rücknahme verpflichtet, wenn die Milchmenge mehr als 2 kg unter der garantierten Einsatzleistung liegt. Bei Unterschreitung bis zu 2 kg steht es dem Verkäufer frei, entweder den festgelegten Preisnachlass zu gewähren oder das Tier zurückzunehmen. Bei einer Minderleistung von 1 kg beträgt der Preisnachlass 6 % , bei 2 kg 12 % des Nettoankaufpreises. Dem Verkäufer steht in jedem Fall das Recht zu, das Tier zurückzunehmen und binnen 21 Tagen die garantierte Leistung durch eine amtliche Kontrolle im eigenen Stall nachzuweisen. Erbringt der Verkäufer den Nachweis der garantierten Leistung (+ 1 kg Sicherheitszuschlag), so hat der Käufer das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten endgültig zu übernehmen. Diese Garantie gilt nur für seuchenfreie Betriebe.

6. Bei S c h e i d e n v o r f a l l erfolgt die Wandlung des Kaufes oder es ist ein Preisnachlass zu vereinbaren.
7. Für einen normalen G e b u r t s v e r l a u f garantiert der Verkäufer nicht. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit einer Abkalbeversicherung.
8. Für im Katalog als „geweidet“ angegebene Tiere garantiert der Verkäufer für ein normales Freßverhalten auf der Weide.
9. Muß ein Tier nach der Abkalbung im Käuferstall zurückgenommen werden, so wird ein verendetes Kalb mit 15 % des Versteigerungspreises der Mutter bewertet.
10. Bei Jungkalbinnen gelten die oben angeführten Gewährleistungen nach Punkt E/V nicht.

V. Gewährleistungsbestimmungen bei Kälbern

Für die Versteigerung von Kälbern gelten die allgemeinen Verkaufsbestimmungen analog wie für die Großrinder. Die speziellen Bestimmungen über die Gewährleistung befinden sich jeweils im Katalog für die Kälberversteigerung.

VI. Gewährleistungsfristen

(gelten einschließlich am Tag der Versteigerung)

Der Verkäufer haftet für:

Deckinfektionen	1 Tag
Wesentliche Schäden und Mängel, verborgen oder festgestellt	14 Tage
Tuberkulose, Bang, Leukose und IBR/IPV: Beanstandungen sind nur möglich bei sofortiger Nachuntersuchung im Marktstall durch den Amtstierarzt.	
Erhebliche Euterfehler:*	
a) bei tragenden Tieren bis 8 Tage nach der Abkalbung	
Milchausrinnen nach der Abkalbung	14 Tage
b) bei Kühen in Milch	bei Übernahme

Einsatzleistung (nach der Abkalbung)	21 Tage
Scheidenvorfall	14 Tage
Deckfähigkeit	6 Wochen
Fruchtbarkeit bei Stieren	4 Monate
Eignung für Einsatz in Besamungsstation	8 Wochen
Abstammung gemäß DNA	2 Monate

Trächtigkeit bis 303 Tage nach dem angegebenen Belegdatum (bei Holstein-Friesian bis 294 Tage); Beanstandung bis spätestens 8 Tage nach der Abkalbung, spätestens am 320. Tag nach angegebenen Belegdatum.

*Für diese Mängel wird nur im Inland gehaftet. Bei Verkäufen ins Ausland wird Nachprüfung im Marktstall auf Kosten des Verkäufers auf Wunsch ermöglicht bzw. gelten besondere Vereinbarungen.

F. Schiedsgericht

1. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei genehmigten Stallverkäufen entstehen, sind g r u n d s ä t z l i c h z w i s c h e n den Parteien direkt auszugleichen.
2. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein A u s g l e i c h s v o r s c h l a g eingeholt werden.
3. Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden die S t r e i t i g k e i t e n, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder von Unkosten zufolge Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden, das der für den Verkauf zuständige Zuchtverband bestellt.
4. In dieses Schiedsgericht entsendet jede Partei einen Vertreter mit beratender Stimme, der aktiver Herdebuchzüchter ist. Der Zuchtverband bestimmt ferner einen Vorsitzenden und ein bis zwei Beisitzer (unparteiische Schiedsrichter), die stimmeneinhellig endgültig zu entscheiden haben. Die Kosten für die Interessensvertreter haben die Parteien jeweils selbst zu tragen.
5. Die Kosten für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer trägt die unterlegene Partei, bei einem Vergleich beide Parteien zur Hälfte.
6. Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat acht Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Erscheint eine ordnungsgemäß geladenen Partei nicht, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen.
7. Im Falle eines gerichtlichen Streites ist der Gerichtsstand in Linz.